

2 Die Staatlichkeit der Europäischen Union

Die Europäische Union als eine Form von Staatlichkeit zu begreifen, erscheint auf den ersten Blick begründungsbedürftig. Hierbei bedarf es einer Reihe theoretischer Reflexionen, insbesondere über den Terminus der Staatlichkeit und seiner Verknüpfung zu dem Arrangement, das uns mit der Europäischen Union entgegentritt. Ich möchte einen solchen Staatlichkeitszugang auf die EU mit Rückgriff auf Theorieansätze kritischer Sozial- und Gesellschaftswissenschaft begründen. Hierdurch soll verständlich gemacht werden, warum es angemessen erscheint, die EU als eine Form von Staatlichkeit aufzufassen, und dargelegt werden, wie sie eingebunden ist in ein komplexes Geflecht der (Re-)Produktion gesellschaftlicher ›Sinnstrukturen‹ und ›Wirklichkeiten‹. Ich unternehme diesen Verständnisversuch anhand vierer Blickwinkel und begreife die EU-Staatlichkeit dabei als *Praxis*, als *Prozess*, als *Verhältnis* und als *Projekt*. In einem ersten Schritt (Kapitel 2.1) geht es um konkrete Erscheinungsformen der EU-Staatlichkeit, also um Staatlichkeit als Ausdruck gesellschaftlicher und sozialer *Praxen*, die sich durch eine netzwerkartige Struktur miteinander verflochtener (genuine europäischer und mitgliedstaatlicher) Staatsapparaten ausdrückt. In einem zweiten Schritt (Kapitel 2.2) soll der Prozesscharakter der EU-Staatlichkeit näher beleuchtet werden. Die Genese von Staatlichkeit beruht demgemäß auf einem Konzentrations- und Monopolisierungsprozess, wie er für den ›modernen Staat‹ herausgearbeitet wurde. Anschließend hieran (Kapitel 2.3) soll ein Staatlichkeitsverständnis entwickelt werden, das die durch die EU und ihre Staatlichkeit vermittelten Herrschaftspraxen in ihre gesamtgesellschaftliche Totalität einbettet. Staatlichkeit als soziales *Verhältnis* zu begreifen, verweist auf eine zentrale Herrschaftskategorie, die sich im Begriff der Hegemonie verdichtet. Schließlich geht es dabei um die wesentliche Frage, welche Akteur*innen sich in die Materialität der EU-Staatlichkeit einschreiben können; oder anders gesagt: in wessen Namen Herrschaft im Rahmen der Staatlichkeit ausgeübt wird. Nicht die Verselbständigung von Staatlichkeit, sondern ihre Rückgebundenheit an die (zivil-)gesellschaftlichen Strukturen stehen dabei im Zentrum. Eng verknüpft ist eine solche Perspektive schließlich mit der Beschreibung der EU-Staatlichkeit als *Projekt* (Kapitel 2.4). Der Projektcharakter von Staatlichkeit speist sich dabei aus der notwendigen Herstellung einer imaginierten Einheit der Staatlichkeit. Eng verknüpft ist dieser Herstellungsprozess mit der Verallgemeinerung partikularer Interessen, die im Kontext der gesellschaftlichen Kämpfe

um Hegemonie in Form des Staatsprojekts der Staatlichkeit eine Art Telos einschreibt. An diesen Versuch, die Staatlichkeit der Europäischen Union theoretisch zu fundieren, schließt sich in einem weiteren Schritt die Darstellung eines theoriebasierten Krisenverständnisses an, das es ermöglicht, die Euro-Krise in ihrem Kern als eine politische Krise zu begreifen und sie somit in einen direkten (Re-)Produktionszusammenhang zur EU-Staatlichkeit zu stellen (Kapitel 2.6).

2.1 Über die Staatlichkeitspraxis des EU-»Staatsapparate-Ensembles«

Die Europäische Union ist mehr als ein Staatenbund oder eine internationale Organisation, aber doch auch kein Staat nach klassischem Vorbild ihrer Mitgliedstaaten. Sie konzeptionell zu fassen, ist seit Jahren Ausgangspunkt für verschiedene Begriffsbestimmungen und mündet oft in der Zuschreibung, dass die EU ein »System ‚besonderer Art‘« (Kohler-Koch, Conzelmann & Knodt 2004, 130) sei. Eine solche Chiffre offenbart allerdings lediglich, dass es vielen schwerfällt die EU begrifflich zu fassen, denn »wo die vertrauten Begriffe versagen, hilft sich der Jurist mit der Qualifikation als Sache *sui generis*«, wie Isensee (2009, 255, Herv. i. O.) es trefflich fasst. Der *sui-generis*-Begriff beschreibt demnach lediglich »den Charme des Unfertigen« (ebd.) und bleibt dabei so vage, dass er alles und nichts definiert (vgl. Puntscher Riekmann 2004, 12). Zugleich verengt er durch den Schleier der angeblichen Einzigartigkeit die analytische Auseinandersetzung mit der EU und dem europäischen Integrationsprozess, welche bei genauer Betrachtung durchaus mit vorhandenen Begrifflichkeiten beschreibbar gemacht werden können oder mit anderweitigen historischen Entwicklungen vergleichbar sind (vgl. bspw. Mann 2009; Schönberger 2010; Lequesne 2016) und somit nicht zwangsläufig eine gänzlich »eigene Art« – soweit politische Prozesse aufgrund ihrer historischen Situiertheit immer Eigenartigkeiten aufweisen – besitzt:

»Being a hybrid polity does not mean that this polity cannot be compared to other existing models. There is a huge difference between underlying this hybridisation and stressing the so-called *sui generis* nature of the EU. The latter does not make sense, as all polities can be regarded as *sui generis*.« (Lequesne 2016, 45)

Die *sui-generis*-Chiffre ist also nicht mehr als eine »begriffliche Bankrotterklärung« (Möllers 2008, 88) oder eine »Verlegenheitslösung« (Bieling & Große Hüttmann 2016, 13). »Words like ‚*sui generis*‘, ‚unique‘, ‚unprecedented‘, and ‚unfinished‘ serve to mystify the EU rather than enabling serious analysis.« (Shore 2006, 717; Herv. i. O.). Denn schließlich seien die »*sui-generis* Formeln [...] hauptsächlich damit beschäftigt, die Europäische Union durch das zu definieren, was sie nicht ist: eben kein Staat.« (Schönberger 2010, 88) Dass die EU nicht als Staat zu bezeichnen ist, bleibt eine richtige Erkenntnis, die es aber zugleich mit den Mechanismen staatlicher Herrschaftsausübung zu kontrastieren gilt. Tut man dies, kommt man schnell zu der Einsicht, dass keine Zweifel bestehen, »dass die EU ein staatsähnliches Gebilde ist.« (Börzel 2013, 3) Börzel führt weiter aus, dass die EU weniger einzigartig sei, als es die wissenschaftliche Auseinandersetzung häufig glauben machen wolle, und schlägt daher vor, »dass sich das Konzept der Staatlichkeit in hervorragender Weise eignet, das Wesen der EU als